

Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das **Staatsoberhaupt** der Bundesrepublik Deutschlands und als solches ein **oberstes Bundesorgan**.

I. Rechtsstellung

Nach Art. 54 Abs. 1 GG wird der Bundespräsident durch die **Bundesversammlung** (Verfassungsorgan bestehend aus Bundestag und gleicher Anzahl an Landesvertretern) auf 5 Jahre gewählt und kann einmalig wiedergewählt werden. Außer durch Ablauf der Amtszeit **endet** das Amt durch Rücktritt (Lübke, Köhler, Wulff) oder Präsidentenanklage gem. Art. 61 Abs. 2.

II. Funktionen 1. Repräsentationsfunktion

Über die Vertretung des Staates nach innen und außen, etwa durch Unterzeichnung völkerrechtlicher Verträge gem. Art. 59 Abs. 1, kommt dem BPr eine allgemeine Repräsentationsaufgabe zu.

2. Integrationsfunktion

Der BPr verkörpert die „Einheit des Staates“ und fördert diese innerhalb eines „weit(en) Gestaltungsspielraum(s)“ durch „sein öffentliches Auftreten (...) mittels der Autorität des Amtes“. Über diese dem Grundgesetz immanente Befugnis hinaus bedarf er keiner gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur **Äußerung** über Gefahren und allgemeinpolitische Sachverhalte, auch wenn er dabei konkrete Kreise benennt. Durch die Äußerung darf er die **Chancengleichheit politischer Parteien** gem. Art. 21 Abs. 1 GG nicht verletzen: Dies ist der Fall, wenn die Äußerung *nicht dem Gemeinwohlziel dient* und „*auf die Ausgrenzung oder Begünstigung einer Partei um ihrer selbst willen angelegt*“ ist; mithin willkürlich ist und einer „Schmähekritik“ gleichkommt. Die Bezeichnung von Personen aus dem Umfeld der NPD als „Spinner“, die aus der nationalsozialistischen Geschichte Deutschlands nicht gelernt haben, wurde als zulässige Überspitzung eines negativen Werturteils eingestuft (BVerfG vom 10. Juni 2014 - 2 BvE 4/13 - Rn. 22-33).

3. Staatsnotarielle Funktion

Innerhalb seiner staatsnotariellen Funktion sichert der BPr die ordnungsgemäßen Abläufe des Staates durch Ausfertigung der Gesetze und die Ernennung von Bundesrichtern, Bundesbeamten, Offizieren und Unteroffizieren.

4. Reservefunktion

Der Bundespräsident kann bei Staatskrisen auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen (Art. 68 Abs. 1 GG) und erklärt den Gesetzgebungsnotstand auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (Legalitätsreserve).

III. Aufgaben und Befugnisse

1. **Ausfertigung:** Der BPr fertigt gem. Art. 82 Abs. 1 GG die Bundesgesetze aus. Aus der Formulierung „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommen(...)“ soll nach allgemeiner Ansicht ein **formelles Prüfungsrecht** erwachsen. Das Bestehen eines **materiellen Prüfungsrechts** ist umstritten. Weder die obige Formulierung noch der Amtseid gem. Art. 56 GG oder die Gefahr einer Präsidentenanklage geben eine eindeutige Antwort. Mit Hinweis auf das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts überzeugt der Verweis auf die Möglichkeit einer **Evidenzkontrolle**. Jedenfalls spricht die Bindung aller Staatsorgane an die verfassungsmäßige Ordnung gem. Art. 20 Abs. 3 GG für ein solches Prüfungsrecht. Ein Gesetz kann durch den BPr zumindest wegen schwerer, offenkundiger materieller Fehler zurückgewiesen werden.
2. Der Bundespräsident **vertritt** das Land nach außen. Beim **Abschluss völkerrechtlicher Verträge** gem. Art. 59 I GG (vgl. o.) kommt dem BPr allerdings keine materielle Gestaltungskompetenz zu; diese liegt bei der Bundesregierung und wird durch Bundesgesetz umgesetzt. Der Bundespräsident ratifiziert den Vertrag.
3. Der **Bundeskanzler** wird gem. Art. 63 Abs. 1, 2 GG durch den Bundespräsidenten vorgeschlagen und nach der Wahl durch den Bundestag ernannt
4. Er **ernennt** und **entlässt** außerdem:
 - a. Regierungsmitglieder, Art. 63 Abs. 3 S. 2, 64 Abs. GG

Aus der Formulierung „Vorschlag“ in Art. 64 Abs. 1 GG kann eine Prüfungskompetenz des BPr gelesen werden, die mit der Richtlinienkompetenz des BK gem. Art. 65 GG kollidiert. Politische Erwägungen bleiben dabei außer Betracht. Ein rechtlicher Verstoß (etwa gegen das BminG) oder eine durch den Minister drohende schwere **Staatswohlgefährdung**, deren Abwehr in den verfassungsimmanenten Aufgabenbereich des Bundespräsidenten fällt, kann eine Nichternennung rechtfertigen.
 - b. Bundebeamte, Bundesrichter, Offiziere und Unteroffiziere, Art. 60 Abs. 1 GG
5. Er übt im Einzelfall für den Bund das **Begnadigungsrecht** aus, Art. 60 Abs. 2 GG.
6. Er entscheidet über die Auflösung des Bundestags bei drohender Minderheitsregierung, Art. 63 Abs. 4, Art. 68 Abs. 1 S. 1 GG.

IV. Einschränkungen

Der Bundespräsident gilt zwar nicht als *pouvoir neutre* im engeren Sinne (vgl. oben zum „Spinner“-Urteil), ist jedoch nicht an der politischen Staatsleitung beteiligt und hat eine Distanz zu Zielen und Aktivitäten politischer Parteien zu wahren. Dementsprechend darf er während der Amtszeit gem. Art. 55 Abs. 1 keinem Regierungs- oder Gesetzgebungsorgan angehören.

Gleiches gilt nach Art. 55 Abs. 2 für das Verfolgen wirtschaftlicher Interessen. Anordnungen und Verfügungen des BPr müssen nach Art. 58 S. 1 GG vom Bundeskanzler oder Bundesminister **gegengezeichnet** werden. Hierzu gehört u.A. die Bestimmung der Nationalhymne. Kein Gegenzeichnungserfordernis besteht in den Fällen des Art. 58 S. 2 GG.

V. Literatur:

Degenhart, Staatsrecht I, 32. Aufl., § 10, Rn. 770 ff.

Kunig, Der Bundespräsident, Jura 1994, 217.

Meyer, Das Prüfungsrecht des Bundespräsidenten, JZ 2011, 601.

Degenhart, Der „Ehrensold“ des Bundespräsidenten, ZRP 2012, 74.

Hömig, Angemessener Immunitätsschutz für den Bundespräsidenten? ZRP 2012, 110.

VI. Rechtsprechung

BVerfG vom 10.06.2014, BVerfGE 136, 323 („Spinner“, Äußerungsbefugnis).

BVerfG vom 10.06.2014, BVerfGE 136, 277 (Bundesversammlung).

BVerfG vom 24.02.2011, BVerfGE 128, 278 (Bundespräsidentenwahl Wahlvorschlag).

BVerfG vom 16.02.1983, BVerfGE 62, 1 und BVerfG vom 25.08.2005, BVerfGE 114, 121 (Bundestagsauflösung I und II).

Zur Frage des Einspruchs und den notwendigen Mehrheiten verhält es sich, wie es in Art. 77 Abs. 4 S. 4 GG wörtlich steht:

Will der Bundesrat Einspruch im Falle eines einfachen Einspruchsgesetzes einlegen, ist nach Art. 77 Abs. 2 S. 1 GG zunächst innerhalb von drei Wochen der Vermittlungsausschuss (bestehend aus der gleichen Zahl von Mitgliedern von Bundestag und Bundesrat, vgl. hierzu NJW 2005, 203) anzurufen. Erfolgt dies nicht, ist das Gesetz zustande gekommen, Art. 78 GG.

Über Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses befindet zunächst der Bundestag. In jedem Fall hat der Bundesrat zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens nach Art. 77 Abs. 2 GG Zeit, Einspruch einzulegen, sonst ist das Gesetz zustande gekommen.

Falls Einspruch erhoben wird, kann der Bundestag den **Einspruch mit qualifizierten Mehrheiten** zurückweisen:

- *Einfache Mehrheit im Bundesrat erfordert Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages (Art. 141 GG)*
- *2/3-Mehrheit im Bundesrat erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Bundestag, mindestens aber Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder*

(Problem der politischen Folge: Hielte die jeweilige Opposition im Bundestag eine 2/3-Mehrheit im Bundesrat, könnte sie faktisch die Gesetzgebung im Bundestag blockieren!).

Wird der Einspruch zurückgewiesen, ist Gesetz zustande gekommen, falls nicht, ist es gescheitert. Im Ergebnis hat der Bundesrat hier also ein überwindbares, suspensives Vetorecht. Hinsichtlich des Vermittlungsausschusses ist fraglich, ob eine im Bezug auf die Einhaltung des Demokratieprinzips bedenkliche weitestgehende inhaltlich Umgestaltung des Gesetzes durch den Vermittlungsausschuss zulässig ist.

Gesetzgebungskompetenzen

Grundsatz: Länderzuständigkeit, Art. 70 I GG

I. Geschriebene Ausnahmen von Art. 70 I GG:

1. Ausschließliche Gesetzgebung, Art 71, 73 GG
Katalog des Art. 73 oder soweit das GG es ausdrücklich erwähnt, „Bundesgesetz“ (z.B. Art. 21 III, 38 III, 59 II GG).
→ Hier ist der Bund zuständig.
Länder nur bei ausdrücklicher Ermächtigung.

2. Konkurrierende Gesetzgebung, Art. 72, 74 GG
Katalog der Art. 74, 105 II GG
Soweit der Bund keinen Gebrauch macht oder Erforderlichkeit gem. Art. 72 II nicht vorliegt.
→ Länderzuständigkeit.
Dabei wird zwischen folgenden Arten unterschieden:
 - a) Erforderlichkeitskompetenzen (Bedarfskompetenz)
hinsichtlich der Materien der Art. 74 I Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25, 26 ist der Bund nur zuständig bei Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung, Art. 72 II GG. Diese ist gegeben bei:
 - **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet; Hierzu bedarf es einer erheblichen, das Sozialgefüge beeinträchtigende Auseinanderentwicklung.
 - **Wahrung der Rechtseinheit** im gesamtstaatlichen Interesse; also Funktionsfähigkeit der Rechtsgemeinschaft, keine Rechtszersplitterung.
 - **Wahrung der Wirtschaftseinheit** im gesamtstaatlichen Interesse; also Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes.

 - b) Kernkompetenzen (Vorrangkompetenz)
bei den übrigen Kompetenzen muss diese Erforderlichkeit nicht vorliegen.

 - c) Abweichungskompetenzen
Falls der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, haben die Länder für bestimmte Materien ein materielles Abweichungsrecht. Bundesgesetze treten daher erst nach 6 Monaten in Kraft, Art. 72 III S. 2 GG. Hierbei Art. 72 III S. 3 GG beachten!

II. Ungeschriebene Ausnahmen von Art. 70 I GG

sind aufgrund der vorhandenen Regelungsvielzahl eng auszulegen.

1. Kompetenz kraft Sachzusammenhang

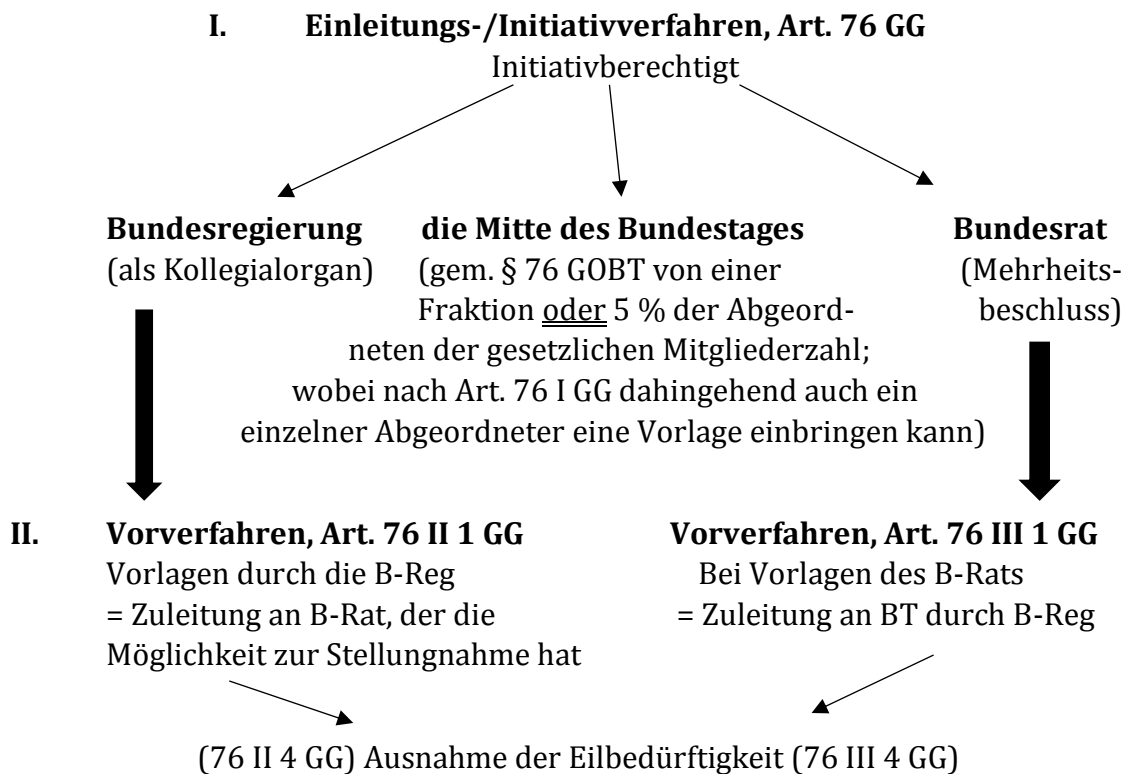
Erstreckung einer ausdrücklich zugewiesenen Kompetenz in die Breite, da sie mit der anderen Materie notwendig und untrennbar verbunden ist (z.B. hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Bahn → dann auch für die Bahnpolizei)

2. Annexkompetenz

Ausweitung einer ausdrücklich zugewiesenen Materie in die Tiefe (z.B. für das Gewerbeordnungsrecht im Rahmen des Gewerberechts gem. Art. 74 I Nr. 11 GG).

3. Kompetenz Kraft Natur der Sache

Aufgrund systematischer Auslegung kommt eine Regelung durch die Länder nicht in Betracht, sondern allein durch den Bund (z.B. Festlegung des Regierungssitzes; Farbe der Bundesflagge).



III. Hauptverfahren, Art. 77 f. GG

1. Zustimmungsbedürftige Gesetze (=Ausnahme)

Der **Bundesrat** muss nur zustimmen, wenn das GG dies ausdrücklich anordnet (z.B. Art. 72 III 2; 84 I 3, 6; 87 III; 79 II; 104a IV, VI; 105 III)

Gutachterlich: Zudem müssten die Vorschriften des Hauptverfahrens ordnungsgemäß eingehalten worden sein. Dies beurteilt sich nach den Art. 77 f. GG. Entscheidend ist zunächst, ob ein Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz vorliegt. Der Regelfall sind Einspruchsgesetze, da zustimmungsbedürftige Gesetze aufgrund ihrer besonderen Regelungsmaterien vom Grundgesetz selbst angeordnet sein müssen. *Sodann werden die Regelungen angesehen. Sofern tatsächlich eine Zustimmung erforderlich sein sollte, wird die Prüfung mit folgendem Punkt fortgeführt. Wenn aber (-), dann weiter ab: 2. Einspruchsgesetze*

a) Zuleitung an den Bundesrat

aa) Zustimmung

→ Gesetz kommt zustande, Art. 78 GG

bb) keine Zustimmung

→ Gesetz (-) → Möglich aber: Einberufung Vermittlungsausschuss durch BT / B-Reg, Art. 77 II 4 GG

(1) Vermittlungsausschuss schlägt Änderung vor:

→ erneuter Beschluss BT → erneuter Beschluss B-Rat → falls Zustimmung (-), **Gesetz gescheitert**

(2) Vermittlungsausschuss macht keinen Vorschlag:

→ erneuter Beschluss B-Rat → falls Zustimmung (-), **Gesetz gescheitert**

cc) B-Rat stellt direkt Antrag nach Art. 77 II GG

→ wie (1) oder (2).

2. Einspruchsgesetze (=Regelfall)

a) Beratung und Beschluss durch den BT, Art. 77 I GG

In der Regel nach drei Lesungen (§§ 78 ff. GOBT), jedoch nicht zwingend.

b) Zuleitung an den B-Rat

aa) kein Antrag gem. Art 77 II GG

→ Gesetz kommt zustande

bb) Antrag gem. Art. 77 II GG

(1) Vermittlungsausschuss schlägt Änderung vor

→ erneuter Beschluss BT → erneuter Beschluss B-Rat:

(1.1) Einspruch, Art. 77 III GG → BT kann Einspruch zurückweisen → Gesetz kommt zustande.

(1.2) Kein Einspruch → Gesetz kommt zustande

(2) Vermittlungsausschuss macht keinen Vorschlag

→ erneuter Beschluss B-Rat, wie (1.1) und (1.2).

IV. **Abschlussverfahren, Art. 82 I 1 GG**

Ausfertigung durch den Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung und Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Rückwirkungsverbot

= **Vertrauensschutz**: Vertrauen des Bürgers auf die Rechtslage bzw. auf Gesetze

I. Herkunft:

abgeleitet aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG)

Der Bürger richtet sein Verhalten an der bestehenden Rechtslage aus. Er hat ein berechtigtes Interesse daran, dass sein darauf abgestimmtes Verhalten nicht urplötzlich völlig anders gewertet und ihm zum Negativen gereicht wird.

➔ Originäre Aufgabe des Rechts = Rechtssicherheit durch Beständigkeit schaffen (Vertrauen)

II. Vertrauensschutz im Staatsrecht ergibt sich aus Art. 103 II GG

Den obigen Ausführungen entsprechend müssen dem Bürger in Stein gemeißelte Grenzen seiner Handlungsfreiheit aufgezeigt werden.

Die Strafbarkeit einer Handlung muss im Zeitpunkt der Ausführung bereits feststehen. Art. 103 II GG statuiert daher ein Verbot rückwirkender Strafe. Diese darf rückwirkend weder festgesetzt noch erhöht werden. Zur Definition von Strafe siehe eingehend, BVerfGE 109, 133, 167 ff. – Sicherheitsverwahrung & EGMR, Urteil vom 17.12.2009.

III. Das Rückwirkungsverbot

In Klausuren ist zu prüfen ist, ob Gesetze ihre Wirkung auch für den Zeitraum vor ihrem Inkrafttreten entfalten können (Prüfungsort: **Materielle Rechtmäßigkeit → Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip**).

Zu unterscheiden ist die echte und die unechte Rückwirkung:

1. echte Rückwirkung

Eine **echte Rückwirkung**:

- **Gesetzgeber greift** rückwirkend in einen **bereits abgeschlossenen Sachverhalt ein**, sodass die Rechtsfolgen des Gesetzes für einen vor der Verkündung beendeten Tatbestand gelten sollen.
 - **Beispiel Steuern**: Der Steuertatbestand ist immer am Ende eines Veranlagungszeitraumes abgeschlossen, also am Ende eines Jahres. Ein Gesetz aus 2011 was für 2011 wirken soll entfaltet demnach keine echte Rückwirkung, weil der Tatbestand erst Ende 2011 abgeschlossen ist.

Folge: Die **echte Rückwirkung** ist **grundsätzlich unzulässig**: Ausnahme sind folgende, streng umrissene Fälle.

- a. Für den Rückwirkungszeitraum war mit der getroffenen Regelung zu rechnen, sodass **kein schützenswertes Vertrauen** entstanden ist (z.B. Kodifizierung einer bis dahin verbreiteten Rechtsprechung). **Gesetzesinitiativen** sind **nicht ausreichend**, da sich Entwürfe iRd. Gesetzgebungsverfahrens verändern können / dem Verfahren Hindernisse entgegenstehen können → Vertrauensausschluss erst durch Beschluss
- b. Die **bisherige Regelung ist unklar und verworren** oder eine **Änderung der Rechtsprechung wird durch den Gesetzgeber korrigiert**.
- c. **Rechtsnorm** ist **ungültig** und wird **korrigiert (hier Verschärfung möglich)**.
- d. **Zwingende Gründe des Allgemeinwohls**. (großer Argumentationsspielraum)

2. unechte Rückwirkung

- Norm greift in gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte rückwirkend (Tatbestand hat also schon begonnen) ein und **entwertet damit die Rechtsposition nachträglich**.

→ **Grundsätzlich zulässig**, weil es keinen generellen Vertrauensschutz auf den Fortbestand von Gesetzen gibt und der Staat durch Änderungen die Möglichkeit haben muss, auf das aktuelle Geschehen und weitere Bedürfnisse zu reagieren.

→ Nur **in Ausnahmefällen unzulässig**, wenn:

- a. das Gesetz einen Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht rechnen musste und demzufolge auch in seinem Verhalten nicht einplanen konnte. Ein Beschluss im Bundestag oder eine öffentliche Reformdebatte werden als ausreichend erachtet, um das Vertrauen des Bürgers zu zerstören.

sowie kumulativ

- b. das **Vertrauen des Bürgers nicht schutzwürdiger** ist als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen. (→überprüfbar mittels einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne (**Angemessenheit**)). Auf der einen Seite steht der Vorteil, den sich der Staat durch das Gesetz verschafft und auf der anderen Seite die Entwertung der Rechtsposition. (Zum Teil Erforderlichkeit von Übergangsregelungen. Bspw. Änderung des Rentenrechts, welches derart massive Auswirkungen haben kann, dass Jahrgänge, welche künftig von der Regelung betroffen sein werden und keine der Änderung entgegenwirkenden Dispositionen treffen können, geschützt werden.

Grundprinzipien der Verfassung

Die durch das Grundgesetz geschaffene Verfassungsordnung besteht nicht nur aus einer Summe mehr oder weniger aufeinander bezogener Einzelregelungen, sondern wird darüber hinaus durch einige tragende Grundentscheidungen bestimmt und zusammengehalten. Diese Grundentscheidungen geben der Verfassung und damit dem verfassten Staat in formeller und in materieller Hinsicht das charakteristische und maßgebliche Gepräge. Sie sind gleichsam das Fundament, auf dem das staatliche Gebäude errichtet wird und bewohnt werden soll (Maurer, Staatsrecht I, § 6 Rn. 1).

I. Demokratieprinzip

Demokratie ist die Herrschaft des Volkes. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Art. 20 I GG ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Dabei bedarf durch den Grundsatz der Volkssouveränität gem. Art. 20 II S. 1 GG jede Ausübung staatlicher Gewalt („alles staatliche Handeln mit Entscheidungscharakter“, BVerfGE 93, 37 (68)) der Legitimation durch das Volk. Daneben darf es keinen weiteren Legitimationsträger geben. Diese Grundsätze gehören zum unantastbaren Kernbestand des Grundgesetzes, Art. 79 III GG.

Wesentliche Ausprägungen:

- Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz
Es existiert zwar ein allgemeiner verfassungsrechtlicher Grundsatz effektiver Opposition, jedoch existieren keine spezifischen Oppositions(fraktions-)rechte. Der Einführung solcher steht Art. 38 I S. 2 GG entgegen, BVerfG, Urt. V. 3.5.2016, 2 BvE 4/14.
 - Ausübung der Volkssouveränität durch **Wahlen** (Entscheidungen über Personalfragen) und **Abstimmungen** (Entscheidungen über Sachfragen)
- Mittelbare parlamentarische Demokratie durch Wahlen zu Bundes- und Landtagen.
→ Abstimmungen sind im Grundgesetz nur bei der Neugliederung von Bundesländern (Art. 29 GG) und Beschluss einer neuen Verfassung (Art. 146 GG) vorgesehen. Volksabstimmungen auf Bundesebene sind nur mit Änderung des Grundgesetzes einführbar. Solche sind jedoch vermehrt auf Länderebene zu finden.

II. Rechtsstaatsprinzip

Die Bindung der Staatsgewalt an das Recht – der Primat des Rechts – und die Begrenzung der Ausübung staatlicher Macht bilden das **Rechtsstaatsprinzip**, das über Art. 20 Abs. 3, Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 S. 1 und Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG in der Verfassung verankert wurde. Mit dem Rechtsserfordernis enthält das Prinzip eine *formelle* und mit der Freiheit von staatlichen Eingriffen eine *materielle* Komponente.

1. Formelle Ausprägungen

a) Gewaltenteilung

Durch die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und die Rückbindung der Gewalten an die Verfassung, Recht und Gesetz gem. Art. 20 Abs. 3 GG wird eine **Machtdekonzentration** erreicht, die die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren und der staatlichen Organisation sichert.

b) Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Art. 20 III GG

(aa) Vorrang des Gesetzes

Der Vorrang des Gesetzes bezeichnet die Bindung der Verwaltung an das Gesetz, unabhängig davon, ob sie begünstigend oder belastend handelt. Untergesetzlichen Rechtsgrundlagen müssen ihrerseits einer gestuften Rechtmäßigkeitsprüfung auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht standhalten und auf höherrangiges Recht zurückzuführen sein.

(bb) Vorbehalt des Gesetzes

Nach dem Vorbehalt des Gesetzes bedarf Verwaltungshandeln einer Rechtsgrundlage. Nach der **Wesentlichkeitstheorie** hat der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen und kann sie nicht vollständig an den Satzungsgeber und die Verwaltung delegieren. So bedarf die **Eingriffsverwaltung** einer formellen gesetzlichen Grundlage, während Subventionen innerhalb einer **Leistungsverwaltung** grds. nur im formellen Haushaltsgesetz vorzusehen sind.

c) Justizielle Grundrechte

(aa) Rechtsweggarantie gem. Art 19 Abs. IV GG

(bb) Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet die rechtsstaatliche Überprüfbarkeit gesetzgeberischen und letztinstanzlichen, gerichtlichen Handelns.

(cc) Richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 97 GG, Recht auf den gesetzlichen Richter und Verbot von Ausnahmegerichten gem. Art. 101 Abs. 1 GG.

(dd) Staatshaftung u.A. gem. Art. 34 GG und sonstige Verfahrensrechte.

2. Materielle Ausprägungen

a) Grundrechte

Gem. Art. 1 Abs. 3 GG sind die Gewalten an die Grundrechte gebunden, die dem Bürger eine Sphäre individueller Freiheit gegenüber dem Staat einräumen.

b) Gebot der Rechtssicherheit

(aa) Allgemein

Rechtsklarheit und Vertrauensschutz; Bestimmtheit und Verlässlichkeit der Rechtsordnung

(bb) Rückwirkungsverbot für Gesetze:

- (1) Ein **absolutes** Rückwirkungsverbot gilt nach Art. 103 Abs. 2 im Strafrecht.
- (2) Daneben ist eine **echte Rückwirkung** („*Rückbewirkung von Rechtsfolgen*“) grds. unzulässig: Sie liegt vor, wo nachträglich neue Rechtsfolgen für bereits abgeschlossene Tatbestände festgelegt werden. Eine Ausnahme kommt nur in Frage, wenn das öffentliche Interesse an der Änderung der Rechtsfolge das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers überwiegt, etwa wenn die Rechtslage vorher unklar und dringend klärungsbedürftig war oder wenn im Zeitraum des fraglichen Tatbestands bereits mit der Änderung zu rechnen war.
- (3) Eine **unechte Rückwirkung** („*tatbestandliche Rückanknüpfung*“) ist grds. zulässig, wo nicht das schutzwürdige Vertrauen des Bürgers überwiegt: Sie liegt vor, wo an ein begonnenes, aber nicht abgeschlossenes Geschehen neue Rechtsfolgen für die Zukunft gesetzt werden.

c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip (auch: *Übermaßverbot*) ist ein Grundsatz von Verfassungsrang. Eine Maßnahme muss hiernach nicht nur geeignet und erforderlich sein, einen legitimen Zweck zu erreichen; sie muss auch noch im Verhältnis zum durch sie angestrebten Zweck stehen und einer Abwägung der betroffenen Güter standhalten.

III. Republik

Der Begriff leitet sich aus dem Lateinischen „*res publica*“ ab und bedeutet so viel, wie „öffentliche/staatliche Sache/Angelegenheit. Das Wohl des Staates soll das Volk, die Allgemeinheit angehen. In der deutschen Sprache ist der „Freistaat“ ein Synonym für Republik. Das Volk und damit der Staat soll frei von autokratischer oder oligarchischer Herrschaft sein.

1. Formeller Aspekt

In formeller Hinsicht muss das Staatsoberhaupt, als Gegensatz zu Monarchie, vom Volk durch einen Legitimationsakt zur Amtsausübung berufen werden. Republik ist damit einfach eine „Nicht-Monarchie“. Über die Reichweite der Befugnisse des Staatsoberaupts sind damit aber grundsätzlich noch keine Aussagen getroffen. Auch hinsichtlich der Frage, wer Inhaber der Staatsgewalt ist, wird keine Aussage getroffen.

2. Materieller Aspekt

Teilweise werden dem Prinzip der Republik auch zwei materielle Aspekte beigemessen.

- a) Zunächst eine Absage an jede Form der Tyrannei oder Despotie. Mit Republik sei eine freiheitliche Staatsverfassung gemeint.
- b) Und auch eine Verpflichtung, dass alle Staatsgewalt dem Gemeinwohl dienen müsse.

Zu beachten ist hierbei aber, dass sich daraus keine rechtlichen Konsequenzen ziehen lassen, die sich nicht bereits aus Einzelbestimmungen des Grundgesetzes oder aus dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip eindeutiger und präziser ergeben.

IV. Bundesstaat

Ein sich aus mehreren Staaten mit jeweils eigener Staatsqualität zusammensetzender Staat. Der Bundesstaat ist ein historisch gewachsenes Strukturprinzip für den Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und in Art. 20 I GG festgeschrieben. Dieses allgemeine Prinzip wird im Grundgesetz durch viele Teilelemente konkretisiert. Die Staatsgewalt ist zwischen dem Gesamtstaat – dem Bund – und den Gliedstaaten – den (derzeit 16) Ländern – aufgeteilt. Diese Aufteilung wird im Grundgesetz, der Verfassung des Zentralstaates, vorgenommen. Dieser hat die „Kompetenz-Kompetenz“ in den Grenzen des Art. 79 III GG. Die Aufteilung der Befugnisse bildet die bundesstaatliche Kompetenzordnung. Art. 30 GG bildet die Grundregel für die Kompetenzverteilung, wonach Ausübung der Staatsgewalt grundsätzlich Sache der Länder ist, soweit nicht dem Bund zugewiesen. Die Länder besitzen eigene Verfassungsautonomie, welche nur durch das Homogenitätsgebot aus Art. 28 GG eingeschränkt wird. Im Zuge der Unantastbarkeit der Bundesstaatlichkeit gem. Art. 79 III GG muss den Ländern ein Kern eigener Aufgaben bleiben.

V. Sozialstaatsprinzip

Zu den Grundentscheidungen des Art. 20 I GG wird auch das Sozialstaatsprinzip gezählt. Dabei handelt es sich um eine Staatszielbestimmung mit unmittelbarer Geltung, wonach der Staat angehalten ist, im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung soziale Sicherheit und Gerechtigkeit anzustreben. Daraus folgt die Unmöglichkeit einer abschließenden Definition. Seine aktuelle Bedeutung bekommt es durch die jeweilige positive Entfaltung. Zu den wesentlichen Elementen zählt die Gewährleistung eines Grundstandards an sozialer Sicherheit. Aus Art. 1 I i.V.m. Art. 20 I GG folgt ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Sozialstaatliche Leistungen sind aber nicht auf Notlagen beschränkt. Dem Ziel sozialer Gerechtigkeit dienen Regelungen, die dem Schwächeren Schutz im Rechtsverkehr ermöglichen, bspw. im Miet-, Arbeits- und Verbraucherschutzrecht. Unmittelbare Leistungsansprüche können aus dem Sozialstaatsprinzip grundsätzlich nicht abgeleitet werden, sondern nur ein Anspruch auf Gewährung eines gesetzlichen Anspruchs. Das Sozialstaatsprinzip ist daher in besonderer Weise auf Entfaltung durch den Gesetzgeber angelegt, seine Gestalt ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen. Diese sind aber auf keinen Fall nicht mit dem Verfassungsgrundsatz gleichzusetzen.

Bundesrat

Der Bundesrat vertritt als ein oberstes Bundesorgan gem. Art. 50 GG die Bundesländer. Dies sichert die dem Bundesstaatsprinzip entsprechende Beteiligung der Bundesländer.

I. Zusammensetzung und Rechtsstellung einzelner Mitglieder

Der Bundesrat gem. Art. 51 I GG besteht aus entsandten Mitgliedern der Landesregierungen. Die Anzahl der Sitze richtet sich gem. Art. 51 III GG nach der Anzahl der Stimmen, die gem. Art. 50 II GG wiederum abhängig von der Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes ist. Ein Land hat mindestens drei, maximal sechs Sitze.

Die Stimmen eines Bundeslandes können gen. Art. 50 III S. 2 GG nur einheitlich abgegeben werden. Hieraus und aus dem Umkehrschluss von Art. 53a I S. 2 GG, der die Weisungsfreiheit der Bundesratsmitglieder im gemeinsamen Ausschuss bestimmt, ergibt sich die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Mitglieder bei anderen Angelegenheiten.

II. Kompetenzen

1. Mitwirkung an der Gesetzgebung

Der Bundesrat hat ein Initiativrecht gem. Art. 76 I GG. Daneben ist gem. Art. 77 Abs. 2 GG in seine Zustimmung in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erforderlich. Hierunter fallen insbesondere Verfassungsänderungen gem. Art. 79 Abs. 2 GG, Fälle der konkurrierenden Gesetzgebung gem. Art. 74 Abs. 2 GG (s. auch Art. 98 Abs. 3 GG), Gesetze mit Folgen für die Finanzhoheit der Länder gem. Art. 104a ff. und gem. Art. 84 Abs. 1 S. 6, 85 Abs. 1 GG Gesetze, die in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen. Die Aufspaltung eines Gesetzes in einen zustimmungsbedürftigen und einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil ist grundsätzlich zulässig.

Der gesetzliche Regelfall ist das Einspruchsgesetz gem. Art. 77 Abs. 3 GG.

- **Grundsätzlich nur einheitliche Stimmabgabe der Länder im Bundesrat, Art. 51 Abs. 3 S. 2 GG**
- **Problem der uneinheitlichen Stimmabgabe**
 - (P): **Stimmführerschaft** trotz des grds. Freien Mandats der jew. Mitglieder der L-Reg/B-R-Vertreter
 - **BVerfG**: verfassungskonform. Nur 1 Person gibt einheitl. Stimmen des Landes ab → nur solange i.O., solange der Stimmführer nicht abweichende Mitglieder auf seine Seite zieht
 - (P): **Dennoch uneinheitliches Abstimmen**

→ **BVerfG**: nicht verfassungswidrig, wenn Minister sich uneinig sind / Art. 51 Abs. 3 S. 2 verbietet lediglich den gespaltenen Willen in Abstimmungsverfahren einzuführen, **genauer uneinheitliche Stimmabgabe gelten zu lassen**.

- **(P): Rückfrage des Bundesratspräsidenten bei uneinheitlicher Stimmabgabe:**
 - **BVerfG**: Verfassungswidrig. Aufgabe des BR-Präsidenten ist nur das Protokollieren der uneinheitlichen Stimmabgabe, die sodann als ungültig zu werten ist. (Folge bspw.: Gesetz bekommt nicht die geforderte Mehrheit)
 - **Arg.:**
 - **BR-Präsident** hat nur Leitungs- nicht Rückfragekompetenz.
 - **Abw. Meinung BVRin Lübke-Wolff**: Nachfrage ist nicht verfassungswidrig. Durch Nachfrage wird lediglich ein erneutes formgerechtes Abstimmungsverfahren eröffnet. Sofern einer der Minister mit „Sie kennen meine Antwort“ stimmt und die anderen nichts sagen, so ist dies als eine einheitliche Stimmabgabe zu werten. (Folge bspw.: Gesetz bekommt die geforderte Mehrheit)
 - **Con.:**
 - Solange kein komplett neues Abstimmungsverfahren eingeleitet ist, läuft das frühere. Dabei war keine einheitliche Stimmabgabe zu erkennen.

2. Mitwirkung an der Verwaltung

Die Zustimmung des Bundesrates ist auch im Rahmen von Maßnahmen der Bundesregierung gem. Art. 37, 80 II, 84 II, III, 85 II, 108 VII GG erforderlich.

3. Mitwirkung an EU-Angelegenheiten

Der Bundesrat wirkt gem. Art. 23 Ia, II, IV GG insbesondere im Rahmen der Willensbildung des Bundes an EU-Angelegenheiten mit.

III. Exkurs: Bundesstaats- und Trennungsprinzip

Das Bundesstaatsprinzip in Art. 20 I GG weist den Ländern eigene Staatsgewalt und Hoheitsrechte im Bund zu; sie sind Gliedstaaten im Gesamtstaat. Nach Art. 28 I GG besitzen die Länder eigene Verfassungen. Trotz grundsätzlicher Eigenständigkeit, die sich insbesondere in Art. 30 (Allzuständigkeit), 70 (Gesetzgebung), 83 (Verwaltung), 92 (Rechtsprechung) GG ausdrückt, werden die Länder dem Bund etwa gem. Art. 28 I, III, 31, 37, 84 und 85 GG untergeordnet. Sie unterliegen (wie der Bund selbst) der in diesen Normen zum Ausdruck kommenden Bundestreue: „Die Länder haben ebenso wie der Bund die verfassungsrechtliche Pflicht,

dem Wesen des sie verbindenden verfassungsrechtlichen "Bündnisses" entsprechend zusammenzuwirken und zu seiner Festigung und zur Wahrung der wohlverstandenen Belange des Bundes und der Glieder beizutragen“ (BVerfGE 6, 309 (360)).

Die Aufteilung der Aufgaben im Staat und die Selbstständigkeit bei der Durchführung der verfassungsmäßig übertragenen Aufgaben wird auch Trennungsprinzip genannt: Bund und Länder arbeiten zwar im Rahmen eines kooperativen Föderalismus zusammen. Bei der Kooperation müssen Gesamtstaat und Gliedstaat jedoch erkennbar bleiben; die Einrichtung einer dritten Ebene der Staatlichkeit ist grundgesetzlich nicht vorgesehen.

IV. Rechtsprechung und Literatur

- Juniorprofessur, BVerfGE 111, 226 = JuS 2005, 67 ff.
- Uneinheitliche Stimmabgabe, BVerfGE 106, 310 = NJW 2003, 339 ff.
- Zustimmungsbedürftigkeit von Änderungsgesetzen, BVerfGE 37, 363 = NJW 1974, 1751 ff.
- *Degenhart*, Staatsrecht I, § 8 Rn 699 ff.
- *Württemberg*, Die Mitwirkung der Bundesländer in Angelegenheiten der EU, JA 2010, 406
- *Maurer*, Mitgliedschaft und Stimmrecht im Bundesrat, in: FS Glaeser 2003, S. 157
- *Jestaedt*, Bundesstaat als Verfassungsprinzip, HStR II, § 29
- *Herzog*, Stellung des Bundesrates im demokratischen Bundesstaat, HStR II, § 44-46

Wahlrecht

Wahlen sind „Abstimmungen ... , durch die eine oder mehrere Personen aus einem größeren Personenkreis ausgelesen werden“ (BVerfGE 47, 253 (276)). Eine Wahl ist somit ein Verfahren der Bestellung einer oder mehrerer repräsentativer Personen als entscheidungs- oder herrschaftsausübendes Organ.

I. Wahlrechtsgrundsätze

Die Abgeordneten sind, unabhängig vom konkreten Wahlsystem, in **allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen** Wahlen zu bestimmen, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.

- Allgemein: das aktive und passive Wahlrecht steht grds. jedem zu. Ausnahmen bedürfen eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes zum Schutz anderer Verfassungsgüter (BVerfGE 132, 39 (48)).
 - o (Kommunal-)Wahlrecht für Ausländer?
BVerfG: (-), da GG an das deutsche Staatsvolk als Wahlvolk anknüpft, vgl. Artt. 20, 28, 116, Präambel GG. Aber: Kommunalwahlrecht für EU-Bürger, Art. 28 I S. 3 GG.
- Unmittelbar: es muss sich direkt aus dem Wahlergebnis ergeben, wer gewählt worden ist. Zwischenakte, z.B. Wahlmänner, sind ausgeschlossen. Zudem muss der Wähler vor der Wahl erkennen können, welche Personen zur Wahl stehen und wie sich die eigene Stimme auswirkt (BVerfGE 95, 335 (350)).
- Frei: auf die Ausübung des Wahlrechts darf weder durch Zwang, Druck oder einer sonstigen (rechtswidrigen) Beeinflussung von außen einwirken werden. Möglichkeit der Einführung einer Wahlpflicht ist umstritten (nach hL wohl unzulässig, Stichwort negative Wahlfreiheit).
- Gleich: zu unterscheiden ist in Gleichheit des Zählwerts und des Erfolgswerts.
 - o Zählwert: Jeder Stimmberechtigte hat gleich viele Stimmen und jede Stimme zählt gleich viel; eine Differenzierung der Stimmen beim Zählwert ist ausgeschlossen.
 - o Erfolgswert: jeder Wähler hat die gleiche rechtliche Möglichkeit, auf die Sitzverteilung Einfluss zu nehmen. Eine Differenzierung des Erfolgswerts ist aus verfassungsimmanenten Gründen gerechtfertigt. So soll z.B. die 5%-Sperrklausel aus § 6 III BWahlG die Funktionsfähigkeit des Parlaments sichern (BVerfGE 82, 322).
 - o Strenge und formale Prüfung, da Parlamentsmehrheit bei der Regelung von Differenzierungen quasi „in eigener Sache“ tätig wird; daher **zwingender Grund** erforderlich

- Einführung eines Mehrheitswahlrechts möglich?
Nach hM (+), da Wahlrechtsgrundsätze nur immanent gelten
- Einführung eines Familienwahlrechts?
str., evtl. Verstoß gegen Gleichheit, bei Stellvertretung auch der Geheimheit
- Geheim: die Stimmabgabe an sich darf keinem anderen bekannt sein.
- Öffentlichkeit: nicht ausdrücklich in Art. 38 GG genannt. Wird vom BVerfG aus Art. 38 i.V.m. Art. 20 I, II GG abgeleitet und gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen (BVerfGE 123, 39).

II. Wahlrechtssystem

Wahlen sind nicht zwingend an ein bestimmtes System geknüpft. Im Rahmen der Wahlrechtsgrundsätze bestehen verschiedene Möglichkeiten (Mehrheitswahl, Verhältniswahl, Kombination). Nach Art. 38 III GG ist eine Ausgestaltung dem Bundesgesetzgeber überlassen. Die Einführung eines reinen Verhältniswahlrechts wäre demnach nach hM möglich. Einzig eine reine Parteienwahl ist ausgeschlossen (BVerfGE 97, 317 (323)). Der Gesetzgeber hat sich nach Art. 38 III GG i.V.m. dem BWahlG für eine **personalisierte Verhältniswahl** entschieden, also eine **Kombination beider Wahlsysteme**.

Mit der Erststimme wird ein Kandidat direkt gewählt, die Zweitstimme wird an eine Partei vergeben, die über eine Liste ihrer Kandidaten aufgestellt hat. Der Anteil der Zweitstimmen bestimmt dabei grundsätzlich über die Anzahl der Sitze einer Partei im Bundestag und prägt damit dessen Zusammensetzung.

Die Sitzzuteilung ist durch die Reform des BWahlG 2013 grundlegend geändert worden. Bedeutend ist, dass seitdem keine **Überhangmandate** mehr anfallen können (mehr Sitze durch Direktmandate in einem Bundesland, als der jeweiligen Partei durch Zweitstimmen in diesem Bundesland zustehen würden). Entstehen solche bei der Berechnung der Sitze, werden diese durch eine Erhöhung der Gesamtsitze im Bundestag ausgeglichen, damit die Zusammensetzung des Parlaments dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen entspricht (sog. Ausgleichsmandate). Dieses Verfahren ist für den Wähler nur schwer nachzuvollziehen, so dass angesichts der Öffentlichkeit der Wahl dieser Reform teilweise Bedenken entgegengebracht werden (BVerfGE 134, 25 (30)).

Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG

	<u>Abstrakte NK</u>	<u>Konkrete NK</u>
Zuständigkeit	Art. 93 I Nr. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG	Art. 100 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG
<u>Zulässigkeits(V)en</u>		
Antrags- / Vorlageberechtigung	Bundes-, Landesregierung oder ¼ MdB (P) derzeitige Oppositionsminderheit nur 1/5 der MdB	Staatliche Gerichte (auch öff.-rechtl. Körperschaften)
Antrags- / Vorlagegegenstand	Auch <u>ma</u> terielle Gesetze ab Verkündung / Inkrafttreten <ul style="list-style-type: none"> → Keine vorbeugende NK möglich → <u>Grund: GWT</u>: BVerfG würde bereits Kernbereich der Legislative eingreifen → (A): Vertragsgesetze nach Art. 59 II GG, da völkerrechtliche Bindung 	Nachkonstitutionelle, <u>fo</u> rmelle Gesetze (P₁) : Vorkonstitutionelle Gesetze? Nur soweit sie der GesGeb. in seinen Willen aufgenommen hat durch Verweis, Änderungen, etc. (P₂) : EuropaR (StaatsR III)
Antragsbefugnis / Vorlagegrund	(P₁) : Wortlaut Art. 93 I Nr. 2 GG „Zweifel“ → Arg: Normhierarchie/Geltungsvorrang; weiterer Anwendungsbereich der NK Und § 76 BVerfGG „für nichtig halten“ BVerfG: § 76 BVerfGG konkretisiert Art. 93 I Nr. 2 GG in zulässiger Weise (P₂) : Landesregierung präkludiert , wenn bereits in B-Rat für ein Gesetz „votiert“? e.A.: da widersprüchliches Verhalten, Grundsatz ähnlich zu venire contra factum proprium h.M.: (-) → Art. 20 III GG, sonst gänzliche Verwirkung der Überprüfungsmöglichkeiten bei einstimmigen Beschlüssen	Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (→ verfassungskonforme Auslegung immer vorrangig zu prüfen, aber nicht möglich) Und Entscheidungserheblichkeit des vorgelegten Gesetzes für den entsprechenden Sachverhalt
Frist	-	-
Form	§ 23 BVerfGG	Art. 80 II BVerfGG

Begründetheit

Die NK ist begründet, soweit die Norm mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist, vgl. §§ 78, 82 BVerfGG.